

 **Bundesministerium
Öffentlicher Dienst
und Sport**

bmoeds.gv.at

BMÖDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Herrn Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Alexandra Hofer
Sachbearbeiterin

alexandra.hofer@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664125
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: BMÖDS-11400/0083-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMDW-50.110/0052-
V/7/2019

WGG-Novelle 2019 ; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
 - Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
 - Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und soweit maßgeblich die Verbindung zum EU-Recht.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Zielformulierung:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird angeregt, verstärkt Kennzahlen anstatt Meilensteine als Indikatoren zu verwenden.

Maßnahmenformulierung:

Die Maßnahmen stellen die konkreten, geplanten Handlungen der öffentlichen Verwaltung dar. Die Ziele des Regelungsvorhabens sollen durch diese Tätigkeiten verwirklicht werden. Die Formulierung ist so zu wählen, dass ihr Erfolg objektiv überprüfbar ist. Die gegenständlichen Maßnahmentitel decken sich allerdings mit jenen der Zielformulierung. Es wird daher im Sinne der Verständlichkeit empfohlen, die Formulierung zu prüfen und entsprechend abzuändern.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass dem in der sechsten Zeile unter „Wesentliche Auswirkungen“ angeführten Wort „eisten“ am Beginn ein „l“ fehlt.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 9. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: